

4. Materialien

Sämtliche bauliche Anlagen und Nebenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213, Kennwort: „Dorfplatz Hauenhorst, Teil B“, sind im Grundton rot zu verblenden; unzulässig sind glasierte Verblender.

Die Fugen sind als Naturzementfugen auszubilden (ohne Farbzusätze).

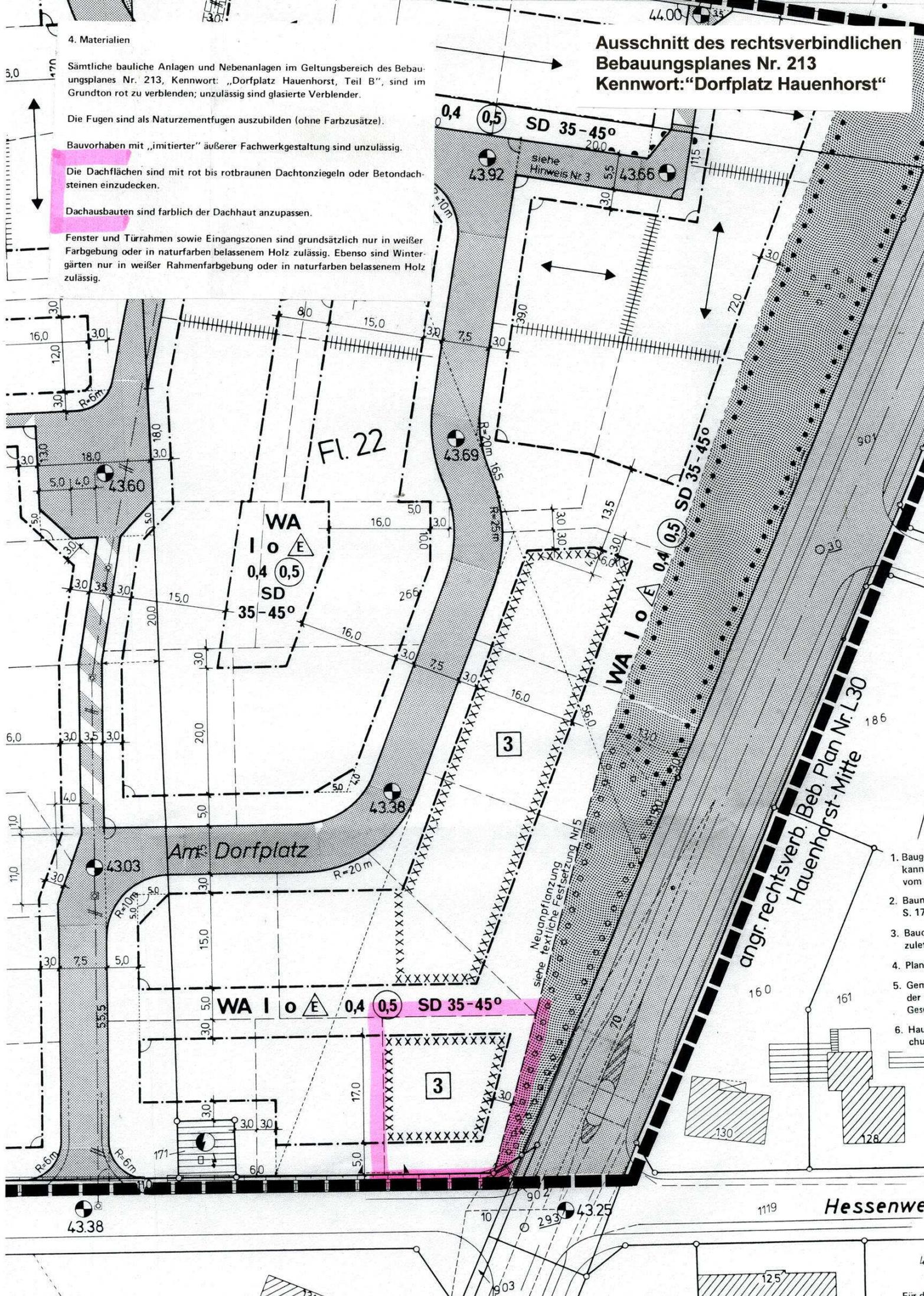
Bauvorhaben mit „imitierter“ äußerer Fachwerkgestaltung sind unzulässig.

Die Dachflächen sind mit rot bis rotbraunen Dachtonziegeln oder Betondachsteinen einzudecken.

Dachausbauten sind farblich der Dachhaut anzupassen.

Fenster und Türrahmen sowie Eingangszonen sind grundsätzlich nur in weißer Farbgebung oder in naturfarben belassenem Holz zulässig. Ebenso sind Wintergärten nur in weißer Rahmenfarbgebung oder in naturfarben belassenem Holz zulässig.

Ausschnitt des rechtsverbindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 213  
Kennwort: „Dorfplatz Hauenhorst“



- 1. Baugesamtplan Nr. 213 vom 25.11.1976
- 2. Baunutzungsplan Nr. 213 S. 176
- 3. Bauordnung des Landes Hessen
- 4. Planzeichnung
- 5. Gemeindeordnung des Landes Hessen
- 6. Hauptstadtplan

Hessenweg